



Neufassung der Satzung zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung am 04. Juli 2019

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 13. Oktober 1948 in Oberwolfach gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Oberwolfach e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen und hat seinen Sitz in 77709 Oberwolfach. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - 3.1. Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - 3.2. Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
 - 3.3. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
4. Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes und des Badischen Turnerbundes.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - 1.1. aktive Mitglieder
 - 1.2. passive Mitglieder
 - 1.3. Ehrenmitglieder
 - 1.4. Ehrenvorsitzende

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Gesamtvorstandschaft. Zur Aufnahme Minderjähriger bedarf es der Zustimmung dessen gesetzlicher Vertreter.
 - 1.1. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Gesamtvorstandschaft, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen, wenn diese Ihre Rechtsfähigkeit verliert.
2. Der Austritt ist der Gesamtvorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - 3.1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - 3.2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - 3.3. wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet die Gesamtvorstandschaft.

Vor der Entscheidung hat diese dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich erfolgen und binnen drei Wochen nach Absenden der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss von der Gesamtvorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Gesamtvorstandschaft mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch die Gesamtvorstandschaft erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - 1.1. der Vorstand
 - 1.2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins erfolgt durch die Gesamtvorstandschaft. Diese besteht aus

1.1. dem geschäftsführenden Vorstand

1.1.1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorstand, 2. Vorstand und 3. Vorstand, dem Schriftführer und dem Kassierer

1.2. dem erweiterten Vorstand

1.2.1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand nach Ziffer 1.1.1., den Leitern der einzelnen Sportarten und Mitgliederverwaltung, dem Jugendleiter und dem Ehrenamtsbeauftragten.

Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der 3. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der 3. Vorstand sind jederzeit einzeln vertretungsberechtigt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der 3. Vorstand. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt:

2.1 Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 2.000,00 bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesamtvorstandschaft.

3. Die Gesamtvorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Gesamtvorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der 3 Vorstände.

4. Die Gesamtvorstandschaft ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Sie ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Die Gesamtvorstandschaft kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über ihre Tätigkeit hat der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Die Gesamtvorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Mitglieds der Gesamtvorstandschaft ist zulässig.

6. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl der Gesamtvorstandschaft
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

4. Die Einberufung der Mitgliederverwaltung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage und in der Zeitung im Offenburger Tageblatt und im Schwarzwälder Bote.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift mitgeteilt werden.

§ 9 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der drei Vorstände geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem der 3 Vorstände eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die soweit natürliche Personen, das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, juristische Personen, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen handeln durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigte. Die Vertretungsbefugnis ist in Schriftform nachzuweisen. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die soweit natürliche Personen, das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Gesamtvorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft und weitere Ehrungen werden in einer separaten Ehrenordnung von der Gesamtvorstandschaft geregelt.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Kalenderjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstandschaft ist unter Angabe von Ort, Datum und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Im Rahmen von Ligaspielen, Turnieren oder Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse (z.B. beim Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Zeitstrafen oder Platzverweise) an den Verband.

3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Zur Sicherstellung des Datenschutzes hat jedes involvierte Organ- sowie involviertes Mitglied eine Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis unterzeichnet.

Auf Grund der geringen Anzahl an involvierten Personen bei der Datenverarbeitung- und Speicherung, ist eine Benennung eines Datenschutzbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Bundesdatenschutzgesetz nicht notwendig.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins hat namentlich zu erfolgen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberwolfach, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Fußball- und Turnsports in Oberwolfach zu verwenden hat

Oberwolfach, 04. Juli 2019

Otmar Fleig
1.Vorstand

Thomas Wild
2. Vorstand

Frank Rauber
3. Vorstand

Konrad Scherer
Kassierer

Sabine Weiß
Schriftführer